

**Ausweisung des Wasserschutzgebietes im Bereich des Flugplatzes Bielefeld Senne
(Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen vom 09.11.2024 -
BV Senne, 13.02.2025, TOP 5.2, Drucks.-Nr. 9037/2020-2025)**

Die Bezirksvertretung Senne hat in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, ein Wasserschutzgebiet am Flugplatz Senne, insbesondere aufgrund der dortigen Brunnen der Stadtwerke Bielefeld, auszuweisen.“

Der v. g. Beschluss wurde an den zuständigen Fachausschuss, den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, verwiesen.

Antwort der Verwaltung:

Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes erfolgt je nach Fördermenge durch die Bezirksregierung Detmold (ab 600.000 m³/a) oder die Stadt Bielefeld (bis 600.000 m³/a) im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens. Veranlassung hierfür sind ausschließlich fachliche Erwägungen, wie der Schutz von Bereichen, die der öffentlichen Trinkwassergewinnung dienen. Mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes gehen Nutzungseinschränkungen in den jeweiligen Schutzzonen einher.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Trinkwasserversorgungsbrunnen des Wasserwerkes III der Stadtwerke Bielefeld GmbH mit einer Ausnahme im direkten Bereich der Start- und Landebahn des Flugplatzes Senne befinden, konnte bislang kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Um die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes herzustellen, ist zunächst die Verlegung der vorhandenen Brunnen notwendig. Die Stadtwerke Bielefeld GmbH führen derzeit Probebohrungen im nördlichen Bereich des Flugplatzes für die Verlegung der Trinkwasserbrunnen durch. Die bei den Probebohrungen ermittelten Daten dienen als Basis für ein Gutachten hinsichtlich der Machbarkeit der neuen Brunnenstandorte. Nach Erstellung und Bewertung des Gutachtens wird über die Verlegung der Brunnenstandorte entschieden. Eine Verlegung der Brunnen ermöglicht erst die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung eines Wasserschutzgebiets. Über die Einleitung des formellen Verfahrens werden die politischen Gremien informiert. Politischer Beschlüsse zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes bedarf es jedoch nicht.

i.A.

gez. Möller